

Kriterienkatalog

des Vereins Weiterbildung Hessen e. V.

Dieser Kriterienkatalog wird durch die Mitgliedschaft im Verein Weiterbildung Hessen e.V. anerkannt und erfüllt. Die Einhaltung dieser Qualitätskriterien wird durch Gutachterausschüsse geprüft und durch die Vergabe eines Hessischen Qualitätssiegels „Qualitätsgeprüfte Weiterbildung“ testiert.

Präambel

Die Weiterbildung ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl methodischer, fachlicher, pädagogischer und erwachsenenbildnerischer Ansätze. Wegen der Heterogenität gibt es keine einheitlich geregelten Zugangsvoraussetzungen und keine einheitlich geregelten Abschlussnormen. Allerdings kann und muss sichergestellt werden, dass ein Kanon von Grundregeln eingehalten wird, der Transparenz herstellt und Qualität garantiert. Eine derartige Qualitätssicherung in der Weiterbildung und die Selbstverpflichtung zur Einhaltung definierter Standards dient drei wesentlichen Zielen:

1. Verbraucherschutz für die Teilnehmenden;
2. Sicherheit und Schutz für die Kostenträger und Zuwendungsgeber;
3. Innovation für die Träger- und Einrichtungsentwicklung;

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Weiterbildungsinstitutionen und ihr Personal (Trainer/Berater/Coaches) zur Transparenz zum Schutz der Kundeninteressen (wie sie u.a. in der Checkliste „Qualität beruflicher Weiterbildung“, die im Rahmen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit erstellt wurde, definiert sind) einen Kodex aufstellen. Sie verpflichten sich, diese Vorgaben zu beachten und sich im Konfliktfall den entsprechend der Satzung vorgesehenen Verfahren des Vereins Weiterbildung Hessen e.V. zu stellen.

Dieser Kodex bietet die Basis dafür, dass die beteiligten Weiterbildungsorganisationen auf diese Weise den offenen und vertrauensvollen Umgang aller am Markt Beteiligten fördern, dass die Weiterbildenden ihre Arbeit in Übereinstimmung mit definierten Qualitätsstandards ausüben und dass sie ihre Maßnahmen an den speziellen Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe ausrichten. Die Inhaber des Qualitätssiegels „Qualitätsgeprüfte Weiterbildung“ bringen damit auch zum Ausdruck, dass sie sich zu den Zielen des Grundgesetzes bekennen, sich hierbei auch der Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern verpflichten und bei

ihrer Tätigkeit den Schutz der Menschenwürde ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer jederzeit achten.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, erklären die im Verein Weiterbildung Hessen e.V. organisierten Mitglieder, dass sie – im Rahmen wirtschaftlicher Betriebsführung – die nachstehenden Qualitätsstandards berücksichtigen. Diese umfassen:

- die Träger-/Einrichtungsqualität (Rechtsform, Wirtschaftslage, Personal, Ausstattung, Standort, Erfahrung, Angebotsbreite der Institution),
- die Durchführungsqualität (Organisation, Personal, Technik, beratende Begleitung und Didaktik in den einzelnen Aktivitäten),
- die Ergebnisqualität (arbeitsplatz- und gesellschaftsbezogene Kompetenzen, Persönlichkeitsentfaltung und Zertifikate) sowie
- die Erfolgsqualität (Realisierung des formulierten Bildungsziels hinsichtlich der Effekte z.B. auf den betrieblichen Arbeitseinsatz, den Arbeitsmarkt, die Wirtschaftsentwicklung, die persönliche Entwicklung, die gesellschaftlichen Resultate usw.).

Diese Kriterien werden über Checklisten für jede Einrichtung erfasst.

Sie sind von jeder Einrichtung und bei jeder ihrer Bildungsmaßnahmen einzuhalten und in allen Mitgliedseinrichtungen öffentlich zugänglich zu machen.

A Kriterien zur personellen und sachlichen Ausstattung

A 1 Personelle Rahmenbedingungen

1. Die Leitung bzw. die Verantwortlichen sind aufgrund ihrer Ausbildung und/oder Berufserfahrung befähigt, die Einrichtung wirtschaftlich zu führen; die pädagogisch befähigte Leitung verfügt über die Kompetenz, die angebotenen Bildungsinhalte zu konzipieren und zu organisieren.
2. Im pädagogischen Bereich der Bildungseinrichtung ist ausschließlich Personal beschäftigt, das über durch Ausbildung und/oder Berufserfahrung erworbene fachliche und pädagogische Befähigung verfügt.
3. Die Zahl der fest angestellt beschäftigten Mitarbeiter/innen mit pädagogischer Befähigung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Struktur der Bildungseinrichtung und dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

4. Die Bildungseinrichtung sorgt dafür, dass das mit der Durchführung und der Organisation von Bildungsmaßnahmen sowie das mit der Betreuung der Teilnehmer/innen befasste Personal seine fachliche und pädagogische Kompetenz aktualisiert und erweitert.
5. Die Vergütung der Mitarbeiter/innen ist angemessen; sie kann sich z.B. an einschlägigen Tarifverträgen orientieren.

A 2 Räumliche und sachliche Ausstattung

1. Art, Anzahl und Ausstattung der Lernräume (Unterrichtsräume, Labore, Werkstätten) stellen modernen, erwachsenenpädagogischen Kriterien entsprechendes Lehren und Lernen sicher.
2. Die Bildungseinrichtung gewährleistet gleichbleibenden medialen und technischen Ausstattungsstandard in regelmäßiger Anpassung an Wissenschaft und Praxis.
3. Lern- und Sozialräume sowie sanitäre Einrichtungen entsprechen (mindestens) den gesetzlichen Vorschriften.

A 3 Unterrichtsbezogene Kriterien

1. Die Bildungseinrichtung stellt sicher, dass die für die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen erforderlichen Ausgangsqualifikationen bzw. die Lernvoraussetzung für die potenziellen Teilnehmer/innen eindeutig erkennbar sind.
2. Sie berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse der Auftraggeber/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen bei der Gestaltung und Durchführung des Bildungsangebotes.
3. Die Teilnehmer/innen werden in angemessenem Umfang an der Auswertung der Bildungsmaßnahme beteiligt. Die Evaluation wird dokumentiert.
4. Zur Optimierung von Programmangebot und -durchführung werden regelmäßig Mitarbeiterbesprechungen mit den an den Bildungsmaßnahmen beteiligten Lehrkräften abgehalten und dokumentiert.
5. Die Bildungseinrichtung legt dem Unterricht Lehr- und Lernmaterial zugrunde, das dem aktuellen Stand entspricht.
6. Sie gewährleistet, dass der zeitliche Umfang der Bildungsmaßnahme und die Unterrichtsmethoden in einem angemessenen Verhältnis zu den Lernzielen, zu den Interessen und Möglichkeiten der Teilnehmer/innen und den zu vermittelnden Inhalten stehen.

7. Bei Angeboten der beruflichen Weiterbildung werden aktuelle Arbeitsmarkt- und/oder Qualifikationsanforderungen berücksichtigt und der Bezug zur Praxis wird gewährleistet.
8. Längerfristigen Bildungsmaßnahmen (in der Regel über 50 Unterrichtsstunden) liegen zeitlich gegliederte Lehr- und Ablaufpläne zugrunde.
9. Der Unterricht ist nach Aufbau und Form auf Methodenvielfalt ausgerichtet.
10. Die maximale Teilnehmerzahl je Bildungsmaßnahme orientiert sich an folgenden Kriterien: Thema-/Inhalt, Zielsetzung, Unterrichtsmethode, vorhandene Räume sowie Geräte/Maschinen.
11. Bei Bildungsmaßnahmen, für die eine betriebliche Ausbildung vorgeschrieben ist, müssen Ausbildungsplätze in ausreichendem Umfang vorhanden sein.
12. Es werden regelmäßig erwachsenengerechte Lern- und Anwesenheitskontrollen durchgeführt. Soweit Prüfungen vorgesehen sind, besteht in zulässigem Umfang die Möglichkeit zur Wiederholung.

B Teilnehmer(innen)bezogene Kriterien

B 1 Transparenz des Angebotes

1. Die Bildungseinrichtung stellt für Interessenten/innen Informationen zur Verfügung, die neben dem Namen mindestens folgendes enthalten:
 - Rechtsform und Träger,
 - Zielsetzung und Arbeitsbereiche,
 - Verantwortliche oder Ansprechpartner.

Werbemaßnahmen müssen wahrheitsgemäß sein. Sie dürfen weder irreführend noch unlauter sein und keine unerfüllbaren Erwartungen wecken.
2. Interessentinnen und Interessenten werden vor dem Vertragsabschluss informiert über:
 - Ort, Zeit, Dauer (getrennt nach Theorie und Praxis) der Bildungsmaßnahme;
 - Art des Abschlusses (falls zutreffend) und gegebenenfalls die Prüfungsmethoden und die Dauer der Prüfungen;
 - Zahl der Unterrichtsstunden, soweit erforderlich getrennt nach Theorie und Praxis;
 - vorgesehene Zielgruppe(n);
 - Teilnahmevoraussetzungen (z.B. notwendige Vorkenntnisse, fachliche und persönliche Voraussetzungen),

- (maximale) Teilnehmer/innenzahl, falls für die Bildungsmaßnahme relevant;
- Informationen über das vorgesehene Lehrpersonal;
- eingesetzte Unterrichtsmethode(n);
- ausführliche Inhaltsangabe (bei abschlussbezogenen Bildungsmaßnahmen liegen Lehrgangsgliederung/Rahmenlehrplan/Ausbildungsrahmenplan zur Einsicht bereit);
- vollständige Angaben über die Gebühren und Entgelte der Bildungsmaßnahme;
- Geschäftsbedingungen/Teilnahmebedingungen;
- Änderungsvorbehalte.

B 2 Beratung/Betreuung

1. Interessenten/innen haben die Möglichkeit, sich vor Beginn einer Bildungsmaßnahme von sachkundigen Mitarbeiter/innen zu kundenfreundlichen Zeiten über Anforderung und mögliche Anwendungen der vermittelten Qualifikationen in angemessenem Umfang beraten zu lassen.
2. Die Interessenten/innen können nach Absprache mit dem Veranstalter vor Beginn einer Bildungsmaßnahme die örtlichen Unterrichts-/Ausbildungsstätte(n) besichtigen.
3. Den Teilnehmenden wird für jede Bildungsmaßnahme ein/e verantwortliche/r Ansprechpartner/in benannt, die/der für die Besprechung lehrgangsbezogener Probleme, Kritik und Reklamationen in angemessenem Umfang zur Verfügung steht.
4. Beratung über weiterführende Weiterbildungsmöglichkeiten im Anschluss an die laufende Maßnahme wird angeboten.
5. Unter der Voraussetzung der grundsätzlichen Finanzierbarkeit
 - organisiert die Bildungseinrichtung in angemessenem Umfang Stütz- und Fördermöglichkeiten, und
 - gewährleistet die Bildungseinrichtung für sozial benachteiligte Gruppen eine sozialpädagogische Betreuung.

B 3 Nachweise über die Teilnahme (Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate, Zeugnisse)

Die Teilnehmer/innen erhalten einen Nachweis über die Teilnahme an der besuchten Bildungsmaßnahme.

Eine Teilnahmebescheinigung muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung / Thema / Zeitraum der Bildungsmaßnahme / Unterrichtsstunden;
- Einrichtung bzw. durchführende Stelle der Bildungsmaßnahme.

Zertifikate / Zeugnisse müssen zusätzlich eine inhaltliche Beschreibung der Bildungsmaßnahme umfassen.

Zeugnisse müssen überdies eine Leistungsbeurteilung enthalten.

C Allgemeine Teilnahmebedingungen

Soweit nicht mit öffentlichen oder privaten Kostenträgern abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten die folgenden Regelungen:

C 1 Teilnahme

- Es ist zu gewährleisten, dass alle Interessenten Einblick in die Lehrgangskonzeption haben können.

C 2 Anmeldung / Vertrag

- Vertragsabschlüsse bedürfen der schriftlichen Form.

C 3 Rücktritt

- Bei Rücktritt vom Vertrag innerhalb angemessener Fristen, mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme, darf die Bildungseinrichtung nur eine Bearbeitungsgebühr erheben. Bei späterem Rücktritt kann die Bildungseinrichtung eine Entschädigung verlangen, soweit kein/e Ersatzteilnehmer/in zur Verfügung steht.

C 4 Zahlungsbedingungen / Fälligkeit der Gebühr

- Die Kursgebühr wird frühestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn fällig. Bei Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten soll den

Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben werden, die Lehrgangsgebühren und Entgelte in Raten zu zahlen.

C 5 Kündigung

- Bei Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten ist eine Kündigung mit angemessenen Fristen und zum Ende der Lehrgangsabschnitte, mindestens im halbjährlichen Abstand möglich.
Gesetzliche Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

C 6 Datenschutz

- Die Bildungseinrichtung stellt sicher, dass die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten den gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. des Hessischen Datenschutzgesetzes entspricht.

D Besondere Qualitätsstandards für abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen

D 1 Unterrichtsdurchführung

1. Es werden regelmäßig Lernerfolgskontrollen mit Aussagen zum Leistungsstand der Teilnehmer/innen durchgeführt.
2. Es ist gewährleistet, dass der Verlauf der Maßnahme, der behandelte Stoff und die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer überprüft werden können. Der behandelte Unterrichtsstoff wird bezogen auf die Unterrichtseinheit dokumentiert.

D 2 Lern- und Erfolgskontrolle

1. Das Lehrpersonal macht Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtzeitig auf Lern- und Leistungsdefizite aufmerksam und schlägt flankierende Lernhilfen vor.
2. Die Bildungseinrichtung dokumentiert die Abschluss- und gegebenenfalls die Vermittlungsquoten der Teilnehmer/innen.